

Friedhofssatzung für den „Ruhehain Hürtgenwald“

vom 18.12.2014

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW, S. 313) und § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald am 18.12.2014 folgende Friedhofssatzung für den „Ruhehain Hürtgenwald“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den „Ruhehain Hürtgenwald“.
2. Zum „Ruhehain Hürtgenwald“ gehört folgende Waldfläche:

Teilfläche Gemarkung Vossenack, Flur 7, Flurstück Nr. 112, ca 7 ha

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof „Ruhehain Hürtgenwald“ dient einer gezielt naturnahen Bestattung, die sich bewusst von jeder Form einer persönlichen Gedenkstätte oder gar erkennbaren Grabstätte des Verstorbenen bzw. Beigesetzten abhebt. Sie soll gezielt einen vollkommen alternativen Bestattungsbereich zu den üblich bekannten Friedhöfen mit ihren angelegten Wegen, erbauten Infrastruktureinrichtungen, angelegten Grabstätten und Gedenksteinen darstellen und anbieten. Auf Wunsch kann an dem Baum eine Plakette mit Namen und Lebensdaten angebracht werden. Die Größe der Namensaufschrift beträgt 11 x 8 cm. Es können bis zu 6 Personen auf einem Schild eingetragen werden. An Bäumen, wo bis zu 20 Urnen beigesetzt werden können, werden gegebenenfalls 4 Namensschilder mit jeweils bis zu 5 Namen und Lebensdaten angebracht. Die Plakette wird einheitlich von der Betreibergesellschaft in Auftrag gegeben.
2. Die Bestattungen erfolgen ausschließlich als Aschebeisetzungen in Urnen, die sich innerhalb weniger Monate biologisch und rückstandsfrei abbauen.
3. Im unverändert herkömmlich forstlich genutzten Wald wird lediglich für die Dauer der Widmung als „Ruhehain Hürtgenwald“ auf eine forstwirtschaftliche Holzernte der für eine Beisetzung vorgesehenen und nummerierten Bäume verzichtet. Gerade durch das Bestattungskonzept des Ruhehains kann sich dieser Wald für mindestens 100 Jahre ungestört weiterentwickeln. Bei notwendigen Maßnahmen

aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Beseitigung von Totholz/ Ästen/Gehölzen/Bäumen wird eine fledermauskundliche Begleitung erfolgen. In der Vogelbrutzeit wird auch der Besatz auf Vögel überprüft. Die Maßnahmen werden der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich angezeigt.

4. Es ist Angehörigen oder anderen Dritten nicht erlaubt, neben den unter § 2 Abs. 1 genannten Plaketten, andere Trauer- und/oder Gedenkzeichen – gleich welcher Art – anzubringen oder gar zu unterhalten. Das Betretungsrecht des Waldes wird nur im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes – hier insbesondere unter Hinweis auf § 2 Landesforstgesetz NW – gestattet. Auch wird besonders darauf hingewiesen, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt.
5. Der „Ruhehain Hürtgenwald“ ist mehr von regionaler Bedeutung und deshalb auch in der Gesamtfläche als eher klein zu bezeichnen. Deshalb wird mit einer geringen Frequentierung zu rechnen sein. Die Trauergesellschaften sind erfahrungsgemäß bei solchen Bestattungsformen klein. So soll deren Teilnehmerzahl auf ca. 25 Personen begrenzt werden.
6. Im Wurzelbereich rund um die vorhandenen Bäume können grundsätzlich bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung kann die Betreibergesellschaft Ausnahmen festsetzen.
7. Einen „Urnenwald-Betrieb“ mit Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten, Besuchs- oder Öffnungszeiten gibt es nicht. Es handelt sich um Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes. Ein „Eingriff“ in die Natur erfolgt nur durch das einmalige, von Hand ausgeführte und ca. 80 cm tiefe Ausheben des jeweiligen Urnengrabes. Dieser soll so angelegt werden, dass bereits unmittelbar nach der Urnenbeisetzung keinerlei Veränderungen mehr feststellbar sind.
8. Eines der wesentlichen Ziele der Bestattungsform „Ruhehain Hürtgenwald“ ist es, möglichst jeden Eingriff in Flora oder Fauna zu vermeiden und als letzte Ruhestätte keine bestimmbare Stelle, sondern ein naturbelassenes Waldgebiet insgesamt auszuweisen, das für den Besucher nicht einmal konkret umgrenzt wahrgenommen oder erkannt werden kann.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der „Ruhehain Hürtgenwald“ kann aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Hierüber entscheidet der Rat der Gemeinde Hürtgenwald.
2. Schließung und Entwidmung werden nach den Vorschriften für gemeindliche Satzungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Betrieb des Ruhehain Hürtgenwald

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) bedient sich die Gemeinde Hürtgenwald beim Betrieb des Urnenwaldes der Ruhehain Hürtgenwald GmbH, nachfolgend Betreiber genannt.

§ 5 Nutzungsberechtigung

1. Im „Ruhehain Hürtgenwald“ kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte oder einer sonstigen markanten Stelle im Ruhehain erworben hat.
2. Es werden dabei folgende Grabstätten unterschieden:
 - a) Gemeinschaftsgrab- und Gemeinschaftsbaumgrabstellen,
 - b) Partnergrab- und Partnerbaumgrabstellen,
 - c) Familiengrab- und Familienbaumgrabstellen,
 - d) Einzelgrab- und Einzelbaumgrabstellen.
3. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstellen bzw. -baumgrabstellen bezieht sich auf jeweils 1 Beisetzung, an Partnergrabstellen bzw. -baumgrabstellen auf 2 Beisetzungen. **An Familiengrabstellen bzw. -baumgrabstellen wird das Nutzungsrecht auf grundsätzlich 6, höchstens jedoch 12 Beisetzungen beschränkt.** Die Auswahl der jeweiligen Grabstellen erfolgt durch die Betreibergesellschaft. Auch hier ist eine Kennzeichnung im Baumregister vorzunehmen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die jeweiligen Personen, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsgrabstellen bzw. -baumgrabstellen wird auf grundsätzlich 6 Beisetzungen beschränkt. Die Betreibergesellschaft kann geeignete Bäume und Plätze auswählen, wo bis zu 20 Urnen beigesetzt werden können. Diese sind im Baumregister zu kennzeichnen. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
5. Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen oder einen Vertreter zu bestimmen, der die Nutzungsberechtigten der Ruhehain Hürtgenwald GmbH gegenüber vertritt.
6. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

7. Kommt der Rechtsnachfolger der Forderung in Absatz 6 nicht nach, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 6 Bestattungen bzw. Beisetzungen

Die Bestattungen bzw. Beisetzungen werden ausschließlich vom Betreiber des Ruhehains oder einem von der Gesellschaft beauftragten Dritten vorgenommen, wobei ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen, die auch vom Betreiber zur Verfügung gestellt werden können, mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt werden.

§ 7 Anzeigepflicht

1. Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Betreiber anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Der Betreiber setzt den Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest, wobei an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Bestattungen bzw. Beisetzungen stattfinden.

§ 8 Dauer des Nutzungsrechtes bzw. Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Ruhehain Hürtgenwald registrierten Bäumen oder markanten Stellen beginnt am auf den Vertragsschluss folgenden Tag und endet am 30.09.2110 bzw. nach Ablauf von 30 Jahren ab Beisetzung der Asche.

§ 9 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Im Hinblick darauf, dass ausnahmslos Urnen verwandt werden, die sich innerhalb weniger Monate biologisch und rückstandsfrei abbauen, sind Umbettungen zu einem anderen Friedhof nicht möglich.

3. Umbettungen von Aschen von anderen Friedhöfen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Betreibers sowie dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte oder einer markanten Stelle im Ruhehain Hürtgenwald.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, welcher bei der zuständigen Friedhofsverwaltung zu stellen ist.
5. Beisetzungen von umzubettenden Aschen in biologisch abbaubaren Urnen werden nur von durch die Ruhehain Hürtgenwald GmbH beauftragten Personen durchgeführt.

§ 10

Verhalten im Ruhehain Hürtgenwald

1. Jeder hat sich im „Ruhehain Hürtgenwald“ der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
2. Im Ruhehain ist es nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, des Betreibers oder von ihm beauftragter Dritter bzw. des Waldeigentümers,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich u.a. durch Verteilung von Druckschriften, zu werben,
 - d) den Wald zu verunreinigen sowie Blumen- oder Grabschmuck zu hinterlegen.
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - f) zu lärmern oder zu lagern,
 - g) Grabungen mit Ausnahme der Urnengraböffnungen durch das von der Ruhehain Hürtgenwald GmbH berechnigte Personal durchzuführen.
3. Im übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Sinne des § 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NW verwiesen.

§ 11 Haftung

1. Der Betreiber und der Waldeigentümer haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „Ruhehains Hürtgenwald“, durch Tiere, Naturereignisse in der Waldfläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
2. Das Betreten des Ruhehains geschieht grundsätzlich nach den entsprechenden bundeswald- und landesforstgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Hinweis auf § 2 Landesforstgesetz NW, auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die beim Betreten des Ruhehains entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweislich durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 12 Dokumentation

Der Betreiber führt in Listenform ein Register der veräußerten Baumgrabstätten und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bäume des Ruhehains Hürtgenwald unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird der Gemeinde Hürtgenwald vom Betreiber jährlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres als Nachweis vorgelegt.

§ 13 Nutzungsentgelt

Für die Erhebung des Nutzungsentgelts ist das jeweilige Entgeltverzeichnis der Betreibergesellschaft maßgebend. Das Entgeltverzeichnis kann über den Betreiber angefordert werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die in § 10 genannten Verhaltensregeln verletzt,
 - b) gegen sonstige Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den 12.07.2013

Der Bürgermeister

(Axel Buch)